Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: LC260018-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter Dr. E. Pahud und Ersatzoberrichterin Dr. M. Isler sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Bohli Roth

Urteil vom 10. September 2026

in Sachen

A._____,
Beklagter und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

B._____,
Klägerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **Ehescheidung**

Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Bülach vom 20. März 2026; Proz. FE220284

Rechtsbegehren der Klägerin und Berufungsbeklagten:
(act. 7/92 und act. 7/135, sinngemäss)

1. Es sei die Ehe der Parteien gestützt auf Art. 114 ZGB zu scheiden.
2. Es sei die Teilvereinbarung vom 25. Mai 2023 zu genehmigen.
3. Es sei die güterrechtliche Auseinandersetzung wie folgt vorzunehmen:
   a. Es sei der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine Ausgleichszahlung von mind. Fr. 29'998.– zu bezahlen, zahlbar innert 60 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils.
   b. […]
   c. Es sei der Beklagte zu verpflichten, seinen Anteil am Darlehen an den Vater der Klägerin in der Höhe von Fr. 15'000.– an die Klägerin abzutreten.
4. Hinsichtlich des Rechtsbegehrens Ziffer 3 bleibt eine Neubeziffe-rung nach durchgeführtem Beweisverfahren ausdrücklich vorbehalten.
5. Anderslautende Rechtsbegehren des Beklagten seien abzuweisen.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Beklagten.

Rechtsbegehren des Beklagten und Berufungsklägers:
(Prot. Vi S. 33 und act. 7/148, sinngemäss)

1. Es sei die Teilvereinbarung vom 25. Mai 2023 zu genehmigen.
2. Es seien sämtliche Rechtsbegehren der Klägerin in der Klagebegründung vom 3. Mai 2024 und der Replik vom 8. Oktober 2024, welche die güterrechtliche Auseinandersetzung betreffen, abzuweisen.
3. Die Klägerin sei zu verpflichten, dem Beklagten eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. 22'974.58 zu bezahlen, zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils.
4. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt. zulasten der Klägerin.

Urteil des Einzelgerichtes:

1. Die Ehe der Parteien wird geschieden.

2. Die Teilvereinbarung der Parteien vom 25. Mai 2023 über die Scheidungsfolgen wird genehmigt. Sie lautet wie folgt:

   1. Scheidungsbegehren

      Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass sie bei Einleitung des vorliegenden Scheidungsverfahrens bereits mehr als zwei Jahre getrennt gelebt haben. Der Beklagte anerkennt den geltend gemachten Scheidungsgrund nach Art. 114 ZGB.

   2. Nachehelicher Unterhalt

      Die Parteien verzichten gegenseitig auf persönliche Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 125 ZGB.

   3. Berufliche Vorsorge

      Die Klägerin verpflichtet sich, von ihrer Austrittsleistung bei der Personalvorsorgestiftung der C._____ AG Fr. 11'000.– zuzüglich Zins ab 19. Oktober 2022 auf das Konto 1 des Beklagten bei der Freizügigkeitsstiftung der D._____ AG zu übertragen. Die Parteien ersuchen das Bezirksgericht Bülach, die beteiligten Vorsorgeeinrichtungen entsprechend anzuweisen.

3. Die Personalvorsorgestiftung der C._____ AG wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Vorsorgekonto der Klägerin (geb. tt. August 1993, whft. E._____-str. …, F._____, AHV-Nr. 2, Vers.-Nr. 3) Fr. 11'000.– zuzüglich Zins ab 19. Oktober 2022 auf das Vorsorgekonto des Beklagten (geb. tt. April 1990, whft. G._____-str. …, … Zürich, AHV-Nr. 4, Policen-Nr. 5) bei der H._____ zu überweisen.

4. Die Rechtsbegehren der Parteien betreffend die güterrechtliche Auseinandersetzung werden abgewiesen und es wird festgestellt, dass die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt sind.

5. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 7'000.– festgesetzt. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

6. Die Gerichtskosten werden der Klägerin zu drei Fünfteln (Fr. 4'200.–) und dem Beklagten zu zwei Fünfteln (Fr. 2'800.–) auferlegt sowie – soweit möglich – aus den von der Klägerin geleisteten Vorschüssen (Fr. 6'000.–) bezogen. Der Fehlbetrag (Fr. 1'000.–) wird vom Beklagten nachgefordert. Zudem hat der Beklagte der Klägerin die Kostenvorschüsse im Umfang von Fr. 1'800.– zu ersetzen.

7. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'000.– (zzgl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

8. (Mitteilung)

9. (Rechtsmittel)

Berufungsanträge:

des Beklagten und Berufungsklägers (act. 2):

"1. Es seien die Dispositiv-Ziffern 1, 4, 6 und 7 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 20. März 2026 (Geschäfts-Nr.: FE220284) aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2. Eventualiter sei Dispositiv-Ziffer 4 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 20. März 2026 (Geschäfts-Nr.: FE220284) aufzuheben und die Klägerin und Berufungsbeklagte zu verpflichten, dem Berufungskläger eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von CHF 22'974.58 zu bezahlen, zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils.

   Eventualiter sei Dispositiv-Ziffer 6 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 20. März 2026 (Geschäfts-Nr.: FE220284) aufzuheben und der Klägerin mindestens 34/35 der Gerichts- und Parteikosten aufzuerlegen.

   Eventualiter sei Dispositiv-Ziffer 7 des Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 20. März 2026 (Geschäfts-Nr.: FE220284) aufzuheben und die Klägerin und Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, dem Berufungskläger eine Parteientschädigung von

CHF 28’157.65 (inkl. MWST und Spesen) für das erstinstanzliche Verfahren zu bezahlen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MWST) zu Lasten der Klägerin und Berufungsbeklagten."

Erwägungen:

I.

1. Die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan: Klägerin) und der Beklagte und Berufungskläger (fortan: Beklagter) heirateten am 14. April 2018 (act. 7/3). Im Oktober 2020 reichte die Klägerin beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach (Vorinstanz) die Scheidungsklage ein (act. 7/1). Der Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens ist im angefochtenen Urteil der Vorinstanz vom 20. März 2026 dargestellt (act. 6 S. 3 f.). Hierauf kann verwiesen werden. Das Dispositiv des vorinstanzlichen Urteils ist vorne wiedergegeben.

2. Mit Eingabe vom 11. Mai 2026 erhob der Beklagte Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (act. 2). Die Akten der Vorinstanz (act. 7/1-157) wurden von Amtes wegen beigezogen. Mit Verfügung vom 26. Mai 2026 wurde dem Beklagten Frist angesetzt, um einen Vorschuss für die Gerichtskosten zu leisten (act. 8). In der Folge ersuchte der Beklagte mit Eingabe vom 5. Juni 2026 darum, den Kostenvorschuss in elf, eventualiter in sechs monatlichen Raten begleichen zu dürfen (act. 10). Das Gesuch wurde mit Verfügung vom 9. Juni 2026 abgewiesen (act. 13), worauf der Beklagte den Vorschuss innert erstreckter Frist am 25. Juni 2026 leistete (act. 15). Weiterungen sind nicht erforderlich (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO).

II.

1. Beim Urteil der Vorinstanz handelt es sich um einen berufungsfähigen Entscheid (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Die Berufung wurde form- und fristgerecht erhoben (Art. 311 ZPO; vgl. act. 7/157), der Beklagte ist beschwert und der Kostenvorschuss wurde geleistet. Dem Eintreten auf die Berufung steht insoweit nichts entgegen (s. aber E. II.3.2 hiernach).

2. Mit Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht allerdings grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken. Die Parteien haben mittels klarer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo sie die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben haben. Sie haben die von ihnen kritisierten Erwägungen des angefochtenen Entscheids wie auch die Aktenstücke, auf die sie ihre Kritik stützen, genau zu bezeichnen (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A_580/2015 vom 11.04.2016 E. 2.2). Neue Tatsachen und Beweismittel können im Berufungsverfahren nur noch unter den restriktiven Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO vorgebracht werden. In rechtlicher Hinsicht ist das Berufungsgericht jedoch weder an die Erwägungen der ersten Instanz noch an die mit den Rügen vorgetragenen Argumente der Parteien gebunden, sondern sie wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Das Berufungsgericht kann die Rügen der Parteien auch mit abweichenden Erwägungen gutheissen oder abweisen (BGer 2C_124/2013 vom 25.11.2013 E. 2.2.2).

3.

3.1 Die Berufung des Beklagten richtet sich gegen die Dispositiv-Ziffern 1 (Scheidungspunkt), 4 (güterrechtliche Auseinandersetzung), 6 (Verteilung der Gerichtskosten) und 7 (Parteientschädigung). Nicht angefochten sind die übrigen Punkte: Dispositiv-Ziffern 2 (Teilvereinbarung betreffend Scheidungsbegehren,

nachehelicher Unterhalt und berufliche Vorsorge), 3 (Vorsorgeausgleich) sowie 5 (Entscheidgebühr; act. 2 Rz. 4).

3.2 Die Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 1 (Scheidungspunkt) begründet der Beklagte mit keinem Wort. Insoweit ist auf die Berufung nicht einzutreten.

3.3 In seinem Hauptstandpunkt hält der Beklagte im Wesentlichen dafür, die Sache sei betreffend güterrechtliche Auseinandersetzung noch nicht spruchreif und an die Vorinstanz zurückzuweisen, wobei die weiteren angefochtenen Dispositiv-Ziffern betreffend Kosten- und Entschädigungsfolgen untrennbar mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung zusammen hängen würden, weshalb auch diesbezüglich eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt werde (act. 2 Rz. 6). Inwiefern die Sache nicht spruchreif sein soll, tut der Beklagte indes nicht in verständlicher Weise dar (vgl. act. 2 Rz. 7-9). Es wird sich denn auch zeigen, dass weder von der Vorinstanz ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt wurde noch der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist und eine Rückweisung entsprechend nicht in Frage steht (vgl. Art. 318 Abs. 1 ZPO).

III.

1. Die Vorinstanz wies die Rechtsbegehren beider Parteien betreffend die güterechtliche Auseinandersetzung ab und stellte fest, dass die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt seien (Dispositiv-Ziffer 4). Mit Bezug auf den vom Beklagten geltend gemachten Anspruch erwog sie, dieser habe in der Klageantwort noch keine Forderungen gestellt, an der Hauptverhandlung alsdann aber von der Klägerin eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von insgesamt Fr. 45'729.08 verlangt, welche sich wie folgt zusammensetze: Fr. 5'037.50 Mietzinsen, Fr. 815.– Aufwand Nachmietersuche, Fr. 21'939.50 Sozialhilfeschulden, Fr. 437.08 Versicherungsprämien und Fr. 17'500.– Hochzeitskosten. Mit Eingabe vom 16. Februar 2026 habe er sein diesbezügliches Rechtsbegehren auf insgesamt Fr. 22'974.58 beschränkt, zumal er auf eine Geltendmachung des Aufwands für die Nachmietersuche (Fr. 815.–) und der Sozialhilfeschulden (Fr. 21'939.50) verzichtet habe (act. 6 E. 4.4). Diese Ausführungen werden vom Beklagten nicht in Frage gestellt.

2.

2.1 Betreffend die vom Beklagten verlangten Beträge unter den Titeln Mietzinsen für die eheliche Wohnung (Hälfte von fünf Mietzinsen von je Fr. 2'015.–) sowie Versicherungsprämien (Hälfte der Prämien von Fr. 479.45 für die Haushalts- und von Fr. 437.08 für die Rechtsschutzversicherung) führte die Vorinstanz aus, der Beklagte behaupte nicht, diese Mietzinsen bzw. Versicherungsprämien aus Eigengut bezahlt zu haben, so dass davon auszugehen sei, dass er – vor dem güterrechtlichen Stichtag – aus Errungenschaft eine Errungenschaftsschuld getilgt habe. Inwiefern er dadurch einen Ersatzanspruch gegen die Klägerin haben soll, erhelle nicht. Auch werde keine übereinstimmende Willensäusserung behauptet, wonach die Klägerin dem Beklagten die Hälfte der Mietzinsen bzw. Versicherungsprämien zu ersetzen hätte. Es erscheine denn auch widersprüchlich, wenn der Beklagte vorbringe, die Klägerin verfüge über keine güterrechtlichen Ansprüche, weil die Parteien in einem formungültigen Ehevertrag gegenseitig auf finanzielle Ansprüche verzichtet hätten, während er selbst güterrechtliche Ansprüche geltend mache, welche gerade eine gegenteilige Vereinbarung voraussetzen würden. Dass der Beklagte eines entsprechenden Unterhalts bedurft hätte, lege er ferner nicht dar. Vielmehr mache er ohnehin explizit eine güterrechtliche Forderung geltend. Andere Anspruchsgrundlagen seien nicht ersichtlich. Entsprechend sei ein Anspruch des Beklagten aus alleiniger Bezahlung der Mietzinsen der ehelichen Wohnung bzw. der Versicherungsprämien zu verneinen (act. 6 E. 4.4.1 u. E. 4.4.2).

2.2 Der Beklagte hält dem entgegen, es sei unbestritten, dass sich die Klägerin nach ihrem Auszug aus der ehelichen Wohnung nicht mehr an den Miet- bzw. Versicherungskosten beteiligt habe. Entsprechend werde die Hälfte dieser Kosten unter dem Titel Güterrecht gefordert. Die Argumentation der Vorinstanz, dass er sich widersprüchlich verhalte, weil aufgrund des formungültigen Ehevertrages keine finanziellen Ansprüche zwischen den Parteien bestünden, ziele an der Sache vorbei. Wenn sich die Klägerin nicht an den Ehevertag gebunden fühle und Forderungen gegen ihn stelle, müsse auch er (der Beklagte) nicht einseitig die ehevertraglichen Pflichten erfüllen. Zudem behaupte er nicht, dass die Zahlungen aus dem Eigengut erfolgt seien. Aufgrund der Zahlung mit Errungenschaftsmitteln ha-

be er eine Ersatzforderung gegen die Errungenschaft der Berufungsbeklagten. Er habe eine Schuld der Klägerin übernommen, nämlich die Hälfte der Mietkosten der ehelichen Wohnung bzw. der Versicherungskosten zu bezahlen (act. 2 Rz. 11).

2.3 Mit diesen Ausführungen geht der Beklagte auf den Kern der vorinstanzlichen Erwägungen nicht ein. Die Vorinstanz führte aus, die Mietzinsen seien vom Beklagten vor dem güterrechtlichen Stichtag aus Errungenschaftsmitteln bezahlt worden, so dass ein Ersatzanspruch nicht zu sehen sei. Sie verwies damit sinngemäss auf den Umstand, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung nicht der Rückabwicklung von wirtschaftlichen Vorgängen während der Dauer des zu liquidierenden Güterstandes dient und die im Rahmen der Ehegemeinschaft erbrachten Leistungen (s. etwa Art. 163 Abs. 1 ZGB) grundsätzlich nicht gegeneinander aufzurechnen sind. In der güterrechtlichen Auseinandersetzung ist per Stichtag (Art. 204 ZGB) der Saldo der Errungenschaft jedes Ehegatten zu bestimmen; dieser präsentiert sich entweder als Vorschlag, welcher mit dem anderen Ehegatten zu teilen ist (Art. 215 ff. ZGB), oder als Rückschlag, welcher von jedem Ehegatten selber zu tragen ist (vgl. Art. 210 Abs. 2 ZGB). Mit der Bezahlung des Mietzinses für die vormals eheliche Wohnung sowie der Versicherungsprämien hat der Beklagte sein der Errungenschaft zugehörendes Vermögen (und entsprechend den Anspruch der Klägerin auf Teilhabe an diesem) verringert. Ein güterrechtlicher Anspruch des Beklagten (bzw. eine "Ersatzforderung") gegenüber der Klägerin ist dadurch nicht entstanden. Nicht geltend gemacht wird vom Beklagten, dass die Klägerin über einen Vorschlag verfügt, der ihm zur Hälfte zusteht (vgl. Art. 215 Abs. 1 ZGB). Der Beklagte tut sodann nicht dar, im vorinstanzlichen Verfahren – entgegen den Erwägungen der Vorinstanz – den Abschluss einer Vereinbarung mit der Klägerin über die hälftige Tragung der Kosten oder die Begleichung einer Schuld der Klägerin (z.B. als Ausgleich für ausserordentliche Beiträge an den Unterhalt der Familie nach Art. 165 ZGB) behauptet zu haben. Wenn der Beklagte im Berufungsverfahren nun pauschal behauptet, "eine Schuld der Klägerin übernommen" zu haben, ist dieses Vorbringen zum einen unsubstanziiert und zum anderen verspätet (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO; vorne E. II.2).

3.

3.1 Mit Bezug auf den geltend gemachten Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Hochzeitskosten von Fr. 35'000.– erwog die Vorinstanz, der Beklagte habe diesbezüglich nicht einmal ausgeführt, wer die Hochzeit bezahlt haben soll. Insbesondere habe er nicht vorgebracht, dass er dafür aufgekommen sei. Bereits deshalb könne dem Beklagten kein entsprechender Anspruch zukommen. Selbst wenn aber davon ausgegangen würde, dass der Beklagte für die entsprechenden Kosten aufgekommen wäre, wäre wiederum nicht behauptet, diese seien aus seinem Eigengut bezahlt worden. Auch bestünden keine Anhaltspunkte für eine Eigengutszahlung, bringe der Beklagte doch selbst vor, das Hochzeitsfest sei nach der Eheschliessung gefeiert worden. Insofern wäre wiederum davon auszugehen, dass der Beklagte aus Errungenschaft eine Errungenschaftsschuld getilgt hätte. Inwiefern ihm dadurch ein Ersatzanspruch gegen die Klägerin zukäme, erhelle nicht. Auch werde keine übereinstimmende Willensäusserung zur hälftigen Tragung der Hochzeitskosten behauptet bzw. wäre eine entsprechende Behauptung ohnehin widersprüchlich. Andere Anspruchsgrundlagen seien sodann nicht ersichtlich. Darüber hinaus dürfte dem Beklagten auch der Nachweis der Höhe dieser Kosten kaum gelingen, habe er doch dafür einzig die Parteibefragung offeriert. Entsprechend bestehe aus mannigfaltigen Gründen kein Anspruch des Beklagten aus Kosten der Hochzeit (act. 6 E. 4.4.3).

3.2 In der Berufungsschrift führt der Beklagte aus, die Hochzeitskosten seien vor der Hochzeit mit seinem Eigengut bezahlt worden (act. 2 Rz. 13). Dass er solches entgegen den Erwägungen der Vorinstanz bereits im vorinstanzlichen Verfahren behauptet hat, tut er allerdings nicht dar und ist nicht zu sehen. Auch auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz geht der Beklagte nicht konkret ein, sondern belässt es dabei, dieser vorzuwerfen, ohne Begründung keine Parteibefragung durchgeführt zu haben (act. 2 Rz. 13). Der Vorwurf ist nicht berechtigt: Mangels hinreichender Behauptungen des Beklagten dazu, wer die Hochzeitskosten aus welchen Mitteln bezahlt hat, durfte die Vorinstanz auf eine Beweisabnahme verzichten. Eine Beweisabnahme dient nicht der Erstellung des Behauptungsfundaments, sondern setzt substanziierte Behauptungen voraus. Auch hinsichtlich der

Hochzeitskosten vermag der Beklagte damit keinen Fehler der Vorinstanz darzutun.

4. Nach dem Ausgeführten ist die Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils (güterrechtliche Auseinandersetzung) abzuweisen.

IV.

1. Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung weiter gegen die vorinstanzliche Verteilung der Prozesskosten (sogleich E. 2) sowie die Höhe der Parteientschädigung (E. 3).

2.
2.1 Die Vorinstanz erwog zur Verteilung der Prozesskosten, diese würden grundsätzlich nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO), wobei in familienrechtlichen Verfahren von diesem Grundsatz abgewichen werden könne (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Seien in einer Ehescheidung weder Kinderbelange noch nachehelicher Unterhalt zu prüfen, sondern beschränke sich der strittige Verfahrensgegenstand auf finanzielle Aspekte, insbesondere – wie vorliegend – die güterrechtliche Auseinandersetzung, dränge sich eine Kostenverlegung nach Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO nicht auf, sondern seien die Kosten gemäss Art. 106 Abs. 2 ZPO nach Obsiegen und Unterliegen zu verlegen. Eine Klagebeschränkung nach Art. 227 Abs. 3 ZPO gelte hinsichtlich der Verteilung der Prozesskosten grundsätzlich als Unterliegen im Sinne von Art. 106 Abs. 1 ZPO, wobei eine ermessensweise Berücksichtigung der Klagebeschränkung möglich sei. Vorliegend unterliege die Klägerin mit ihren güterrechtlichen Rechtsbegehren im Gesamtumfang von Fr. 44'998.– vollumfänglich, wobei ursprünglich Fr. 69'612.55 und Goldschmuck im Wert von Fr. 35'073.75, mithin insgesamt Fr. 104'686.30 gefordert worden seien und die Klage im Verlaufe des Verfahrens beschränkt worden sei. Der Beklagte seinerseits unterliege mit seiner güterrechtlichen Forderung von Fr. 22'974.58 ebenfalls vollumfänglich, wobei ursprünglich Fr. 45'729.08 gefordert worden seien und die Klage im Verlaufe des Verfahrens beschränkt worden sei. Da die Klagebeschränkungen im Verlaufe des Verfahrens für die Prozesskostenverteilung grundsätzlich unbeachtlich seien, unterliege in

Anwendung von Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO die Klägerin zu rund 70% und der Beklagte zu rund 30%. Selbst wenn jedoch die Klagebeschränkungen berücksichtigt würden, wäre das Ergebnis kein anderes: Auch hinsichtlich der noch aufrecht erhaltenen Rechtsbegehren unterliege die Klägerin zu rund 70%. Ein Grund für ein ermessensweises Abrücken von dieser Prozesskostenverteilung sei einzig darin zu sehen, dass sich die Parteien über den Scheidungspunkt, den nachehelichen Unterhalt und die berufliche Vorsorge geeinigt hätten. Dies rechtfertige eine moderate Angleichung an eine hälftige Prozesskostentragung, weshalb der Klägerin 60% und dem Beklagten 40% derselben aufzuerlegen seien.

2.2 Der Beklagte hält dafür, dass es zu kurz greife, einfach von einer "streitwertbasierten Verteilung" auszugehen, zumal wegen des Verhaltens der Klägerin (Widerruf einer Teilvereinbarung vom 8. Oktober 2024) weitere Gerichtsverhandlungen hätten durchgeführt und mehrere, zum Teil umfangreiche schriftliche Eingaben hätten verfasst werden müssen. Dies habe zu einem grossen Aufwand auf Seiten des Beklagten geführt, weil güterrechtlich die Dispositionsmaxime gelte und alle der zahlreichen Behauptungen der Klägerin im Einzelnen und substantiiert hätten bestritten werden müssen. Angezeigt sei, dass die Klägerin den grössten Teil der Gerichts- und Anwaltskosten übernehme. Wer überklage, müsse auch die finanziellen Konsequenzen tragen. Die Klägerin sei selbst davon ausgegangen, dass die Klagebeschränkung den Zeitaufwand des Gerichts substantiell reduziere. Auch das Gericht sei seinerzeit von einem grösseren Aufwand für die Begründung des Scheidungsurteils ausgegangen und habe den Vorschuss von Fr. 2'400.00 auf Fr. 9'000.00 erhöht (act. 2 Rz. 15 ff.). Insbesondere rechtfertige es sich nicht, zu Ungunsten des Beklagten eine Angleichung in Richtung hälftige Prozesskostentragung vorzunehmen. In Anbetracht sämtlicher Umstände seien der Klägerin 34/35 der Gerichts- und Anwaltskosten zu überbinden (act. 2 Rz. 19).

2.3 Die Ausführungen des Beklagten sind zum einen teilweise kaum verständlich, zum andern setzt er sich mit den Erwägungen der Vorinstanz nicht konkret auseinander. Wie er auf den Verteilungsschlüssel von 34/35 zu 1/35 kommt, ist nicht nachvollziehbar. Demgegenüber hat die Vorinstanz schlüssig festgehalten, dass vorliegend grundsätzlich eine Kostenverlegung nach Obsiegen und Unterlie-

gen (im Verhältnis von 70% zu 30%) angebracht ist, zumal im Wesentlichen nur das Güterrecht strittig war (vgl. z.B. OGer ZH LC240019 vom 25. Juni 2024 E. II.5.3). Den verbleibenden, mittels Teilvereinbarung geregelten Punkten (Ehescheidung, Unterhalt, berufliche Vorsorge) hat die Vorinstanz Rechnung getragen, indem sie letztlich auf eine Kostenverteilung im Verhältnis von 60% (Klägerin) zu 40% (Beklagter) schloss. Damit hat die Vorinstanz das ihr bei der Anwendung von Art. 106 sowie Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO zukommende Ermessen in einer nicht zu beanstandenden Weise ausgeübt und kein Recht verletzt.

3.

3.1 Zur Höhe der Parteientschädigung erwog die Vorinstanz, die ordentliche Parteientschädigung betrage in Scheidungsverfahren in der Regel zwischen Fr. 1'400.– und Fr. 16'000.–, wobei die Verantwortung und der notwendige Zeitaufwand der Rechtsvertretung sowie die Schwierigkeit des Falls zu berücksichtigen seien (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 AnwGebV). Sämtliche dieser Faktoren seien vorliegend im mittleren Bereich anzusiedeln, weshalb sich eine Grundgebühr von rund Fr. 7'000.– rechtfertige, welche in Anwendung von § 11 Abs. 2 AnwGebV auf Fr. 10'000.– zu erhöhen sei. Eine streitwertbasierte Bestimmung der Gebühr nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 AnwGebV würde zudem ungefähr zum selben Ergebnis führen. In Nachachtung der Prozesskostenverteilung (im Verhältnis von 60% zu 40%) und der Verrechnung der entsprechenden Ansprüche auf Parteientschädigung sei die Klägerin zu verpflichten, dem Beklagten eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'000.– zzgl. MwSt. zu bezahlen (act. 6 E. 5.4).

3.2 Der Beklagte bemängelt, er habe vor Vorinstanz Anwaltskosten von Fr. 28'157.65 geltend gemacht. Die Vorinstanz gehe darauf in Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht ein, sondern berechne die Parteientschädigung nach ihrem Standard-Schema. Sie lasse die besonderen Umstände des Einzelfalls unberücksichtigt, insbesondere die Verfahrensdauer seit 2022, den Umfang der schriftlichen Eingaben, die Tatsache, dass mehrere Verhandlungstermine stattgefunden hätten und verschiedene Instanzen mit Teilaspekten befasst gewesen seien (act. 2 Rz. 20).

3.3 Mit diesen pauschalen Einwänden blendet der Beklagte aus, dass das Gericht die Parteientschädigungen nach den Tarifen zuspricht (Art. 96 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 ZPO) und die Vorinstanz sich entsprechend zu Recht auf die massgebliche Zürcher Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) stützte. Der Beklagte reichte vor Vorinstanz zwar eine Kostennote über Fr. 28'157.65 ein (act. 7/148A), allerdings ohne Leistungsverzeichnis und ohne Darlegungen zu den konkret getätigten Aufwendungen (vgl. act. 7/148 S. 3 f.). Die Vorinstanz war nicht gehalten, ein detailliertes Leistungsverzeichnis einzufordern (vgl. BGer 4A_171/2017 vom 28. September 2017 E. 4), und durfte die Parteientschädigung ohne Auseinandersetzung mit dem vom Beklagten pauschal geltend gemachten Betrag gestützt auf die Anwaltsgebührenverordnung festsetzen. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist unbegründet. Die von der Vorinstanz vorgenommene Einordnung der Verantwortung, des notwendigen Zeitaufwands der Rechtsvertretung sowie der Schwierigkeit des Falls (vgl. § 2 Abs. 1 sowie § 5 AnwGebV) im mittleren Bereich erscheint sodann nachvollziehbar. Anderes macht auch der Beklagte nicht geltend. Entgegen der Behauptung des Beklagten hat die Vorinstanz schliesslich mit einem Zuschlag von gut 40% gestützt auf § 11 Abs. 2 AnwGebV auch den zusätzlichen Verhandlungen und Rechtsschriften Rechnung getragen. Auch insoweit ist eine Rechtsverletzung durch die Vorinstanz nicht zu sehen und die Berufung abzuweisen.

V.

Die Entscheidgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren ist – ausgehend vom massgeblichen Streitwert im Berufungsverfahren von rund Fr. 51'000.– (Fr. 22'974.58 [güterrechtliche Ausgleichszahlung] + Fr. 2'600.– [Anpassung des Anteils an Gerichtskosten] + Fr. 25'995.65 [höhere Parteientschädigung]; act. 2; act. 6 Dispositiv-Ziffern 4, 6 und 7; s.a. act. 8) – auf Fr. 5'500.– festzusetzen (vgl. § 4 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Beklagten nicht, da er unterliegt, der Klägerin nicht, da ihr keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären.

Es wird erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Das Urteil des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Bülach vom 20. März 2026 wird bestätigt.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 5'500.– festgesetzt, dem Berufungskläger auferlegt und mit dem geleisteten Vorschuss verrechnet.

3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsbeklagte unter Beilage eines Doppels von act. 2, sowie an das Bezirksgericht Bülach, je gegen Empfangsschein.

   Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.
   Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.
   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Vorsitzende:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. R. Bantli Keller	lic. iur. S. Bohli Roth

versandt am: